



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

9585/17

Interinstitutionelle Dossiers:

2017/0089 (NLE)

2017/0088 (NLE)

JAI 534
FRONT 241
VISA 199
CADREFIN 62
ISL 28

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8934/17+ADD1; 9059/17+ADD1
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 207 final; COM(2017) 199 final
Betr.:	a) BESCHLUSS des RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 – Annahme b) BESCHLUSS des RATES über den Abschluss dieses Abkommens – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Am 8. Mai 2017 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang dieses Vorschlags², und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens³ vorgelegt.

¹ Dok. 8934/17 JAI 400 FRONT 201 VISA 161 CADREFIN 55 ISL 23.

² Dok. 8934/17 ADD1 JAI 400 FRONT 201 VISA 161 CADREFIN 55 ISL 23.

³ Dok. 9059/17 JAI 408 FRONT 207 VISA 165 CADREFIN 56 ISL 24.

2. Am 16. Mai 2017 wurden die Delegationen gebeten, dem Generalsekretariat des Rates und dem Vorsitz etwaige Bemerkungen zu diesen Vorschlägen und zum Wortlaut des Abkommens schriftlich bis zum 24. Mai 2017 zu übermitteln. Da von den Delegationen keine Bemerkungen vorgebracht wurden, übermittelte der Vorsitz den Text der Vorschläge und des Abkommens – wie vereinbart – der Direktion "Qualität der Rechtsetzung" zur rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung, damit sie rasch vom Rat angenommen werden können.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
4. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁴ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁵ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in Dokument 9227/17 JAI 430 FRONT 219 VISA 177 CADREFIN 57 ISL 25 bzw. Dokument 9253/17 JAI 453 FRONT 221 VISA 179 CADREFIN 59 ISL 27.

⁴ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁵ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

7. Der Beschluss über den Abschluss wurde ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 9228/17 JAI 431 FRONT 220 VISA 178 CADREFIN 58 ISL 26.
8. Da das Abkommen mit Ausnahme des Artikels 5 ab dem ersten Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt werden soll, wird der Vorsitz den Mitgliedstaaten so bald wie möglich bestätigen, dass das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der Fassung des Dokuments 9227/17 JAI 430 FRONT 219 VISA 177 CADREFIN 57 ISL 25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - b) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 9228/17 JAI 431 FRONT 220 VISA 178 CADREFIN 58 ISL 26 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen unterzeichnet ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird zusammen mit dem Text des Abkommens gemäß den geltenden Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.